

P r e s s e i n f o r m a t i o n

Bodensanierungsmaßnahmen ehemaliges Schießsport-Zentrum am FABERHOF

Vor einigen Monaten bereits wurde auf dem im Faber-Castell 'schen Forstbesitz gelegenen Gelände des ehemaligen Schießsport-Zentrums "FABERHOF" mit einem umfangreichen Umwelt-Sanierungsprojekt begonnen. Anlaß hierfür sind die Bodenrückstände aus der Benutzung des Geländes durch den Skeet- und Trap-Club International Nürnberg e.V.

Der Verein hatte auf dem Grundstück in den Jahren 1971 bis 1985 den vom Landratsamt Roth als zuständiger Behörde genehmigten Schießbetrieb ausgeübt.

Im Jahre 1983 wurden von den Stadtwerken Fürth, die in unmittelbarer Nähe des Schießplatzes Tiefbrunnen für ihre Trinkwasserversorgung besitzen, Bodenuntersuchungen veranlaßt. Dabei wurde eine wesentliche Belastung der obersten Erdschicht mit Bleischrot, gelöstem Blei, Tontaubenscherben und sonstigen Munitionsrückständen festgestellt. Der Skeet- und Trapclub erhielt daraufhin 1988 eine erste Anordnung zur Durchführung von Bodensanierungsmaßnahmen. Im Verlaufe des dabei entstandenen Verwaltungsrechtsstreits ging der Schützenverein als "Zustandsschädiger" in Konkurs. Ersatzweise wurden 1989 die in der "Faber-Castell Vermögensverwaltung GbR" zusammengeschlossenen Eigentümer des Grundstücks vom Landratsamt Roth als sogenannte "Zustandsstörer" im verwaltungsrechtlichen Sinne zu den Bodensanierungsmaßnahmen verpflichtet.

Aufgrund der Besorgnis einer Grundwassergefährdung ordnete die Behörde den sofortigen Vollzug der Sanierung an. Hiergegen erhoben die Eigentümer Widerspruch, dem vom Verwaltungsgericht Ansbach stattgegeben wurde. Auf die daraufhin vom Freistaat Bayern eingelegte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 26.7.92 ent-

## Gräfl. Faber-Castell<sup>isches</sup> Rentamt

schieden, daß die seinerzeit vom Landratsamt Roth angeordnete sofortige Vollziehung der Sanierungsmaßnahmen zulässig sei. In diesem "Vorverfahren" war der Verwaltungsgerichtshof die letzte Instanz.

Die eigentlichen Rechtsfragen - insbesondere die Fragen, ob die Grundstückseigentümer trotz seinerzeitiger Genehmigung des Schießbetriebes durch das Landratsamt und Nichtinanspruchnahme der Verursacher zu den Sanierungsmaßnahmen und zur Kostenübernahme überhaupt verpflichtet sind - werden im sogenannten "Hauptsacheverfahren" entschieden. Dieses Verfahren ist beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängig; es befindet sich allerdings erst im Anfangsstadium.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Roth und den hinzugezogenen Fachbehörden, sowie nach Abschluß des von der Faber-Castell Vermögensverwaltung durchgeführten Ausschreibungsverfahrens haben die Sanierungsarbeiten vor geraumer Zeit begonnen. Beauftragtes Unternehmen ist die zur Unternehmensgruppe BROCHIER gehörende Firma b-d-s Boden- und Deponie-Sanierungs GmbH in Ismaning. Beratendes Fachingenieur-Büro ist die Terra Nova GmbH in Baar-Ebenhausen bei Ingolstadt.

Im ersten Sanierungsabschnitt wurde die oberste Bodenschicht des rund 10 ha großen Schießplatzgeländes entfernt und auf Erdhaufen gelagert. Im zweiten Abschnitt wird nun die Bodenreinigung besorgt. Dafür hat die ausführende Firma eine Anlage entwickelt, mit der die schädlichen Bestandteile des abgetragenen Erdreiches (Bleischrot, Tontaubenreste, Patronenhülsen) und das organische Material in einem kombinierten Trocken-Aussiebungs- und Windsichtungsverfahren separiert werden. Das verbleibende Bodenmaterial wird - abhängig von seinem Bleibelastungsgrad - entweder wieder auf dem Gelände aufgebracht oder auf eine Bau-schutt- bzw. Hausmüll-Deponie transportiert. Nach dem Zeitplan soll die Reinigung des Erdreiches bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Die Kosten des angeordneten Sanierungsverfahrens sind erheblich. Das eigentliche Projekt wird mit rund 2,5 Mio. DM zu Buche schlagen. Mit allen

Nebenkosten wird sich der Gesamtaufwand auf etwa 3 Mio. DM

## Gräfl. Faber-Castell<sup>isches</sup> Rentamt

belaufen. Dieser Betrag ist zunächst von den Eigentümern des Grundstücks aufzubringen. Über die endgültige Regelung werden die Gerichte im oben erwähnten Hauptsacheverfahren entscheiden. Bei der Problematik des Sachverhaltes und der Größenordnung des Aufwandes muß davon ausgegangen werden, daß das Verfahren alle drei Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht durchlaufen wird.

**Faber-Castell Vermögensverwaltung GbR 15. 9.1993**